Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2026	Wiesbaden, den 25. November 2026	Nr. 88

Verordnung zur Änderung der Kompensationsverordnung sowie zur Änderung der Hessischen Fischereiverordnung

Vom 23. November 2026

Aufgrund

1. des § 67 Satz 1 Nr. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 57),

2. des § 52 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 7 des Hessischen Fischereigesetzes vom 17. November 2022 (GVBl. S. 576), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110, 2025 Nr. 117),

verordnet der Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat:

Artikel 1 [1]

Änderung der Kompensationsverordnung

Die Kompensationsverordnung vom 26. Oktober 2018 (GVBl. 2018, S. 652; 2019, S. 19), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)" durch „Richtlinie 2025/1237/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2025 (ABl. 2025 L Nr. 1237)“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz“ durch „§ 13 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 57)“ ersetzt.

   b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nr. 1 wird die Angabe „17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607)“ durch „20. Mai 2026 (GVBl. 2026 Nr. 32)“ ersetzt.

      bb) In Nr. 2 wird die Angabe „(EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EG Nr. 189 S. 1, 2014 Nr. L 300 S. 72), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1)“ durch „Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

[1] Ändert FFN 881-52

30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. EU Nr. L 150, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2024 (ABl. 2025 L Nr. 405)“ ersetzt.

c) Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Der Eingriff kann nur begonnen werden, wenn die in § 52 Abs. 2 bis 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes genannten Daten vom Eingriffsverursacher an die zuständige Naturschutzbehörde übermittelt wurden. Ist Sofortvollzug angeordnet, sind die Daten innerhalb von drei Monaten zu übermitteln. Die Freistellungserklärung nach § 5 Abs. 6 Satz 1 oder die Anrechnung von Ökokontenmaßnahmen ersetzen den Nachweis der Daten über flächengebundene Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Förderungen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, auch nach § 1a Abs. 3 Satz 2 bis 4 des Baugesetzbuchs. Die Behörden des Landes, die unteren Naturschutzbehörden und die sonstigen öffentlichen Planungsträger übermitteln die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten oder Aufgaben erhobenen Naturschutzfachdaten an NATUREG. Dies gilt für

1. gutachterlich erhobene Daten zu Biotopen, einschließlich der nach § 30 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und der nach § 25 des Hessischen Naturschutzgesetzes zu schützenden Tier- und Pflanzenarten,

2. Erkenntnisse über Tiere, Pflanzen, und deren Biotope aus Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 Abs. 1 und 6 und § 35 des Bundesnaturschutzgesetzes,

3. Flächengebundene Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Förderungen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, auch nach § 1a Abs. 3 Satz 2 bis 4 des Baugesetzbuchs,

4. Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes und nach § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Zusammen mit den Naturschutzfachdaten sind die dazugehörigen Gutachten und Metadaten nach § 35 Abs. 1 bis 3 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548) zu übermitteln.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 bis 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz“ durch „§ 16 Abs. 1 bis 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz“ durch „§ 16 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz“ durch „§ 16 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach der Angabe (Abl. EU Nr. L 318 S. 17) ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Richtlinie vom 18. Juli 2025 (Abl. 2025 L Nr. 1442),“ eingefügt, wird die Angabe „§ 7 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetzes durch „§ 13 Abs. 6 des Hessischen Naturschutzgesetzes“ ersetzt und wird die Angabe „§ 11 des Hessischen

Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz“ durch „§ 17 des Hessischen Naturschutzgesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 10 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz“ durch „§ 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz“ durch „§ 52 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes“ ersetzt.

5. In § 5 Abs. 6 Satz 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz“ durch „§ 2 Abs. 8 Satz 4“ ersetzt.

6. In § 7 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz“ durch „§ 52 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes“ ersetzt.

7. In § 10 Satz 2 wird die Angabe „2026“ durch „2028“ ersetzt.

8. In der Anlage 3 wird in der Tabelle in Zeile 1, Spalte 6 die Angabe „§ 13 HAGBNatSchG“ durch die Angabe „§ 25 HeNatG“ ersetzt.

Artikel 2 [2]

Änderung der Hessischen Fischereiverordnung

§ 36 der Hessischen Fischereiverordnung vom 14. April 2023 (GVBl. S. 318), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 werden die Angabe „Bis zum 31. Dezember 2023“ durch „Längstens bis zum 31. Dezember 2028 dürfen“ und die Wörter „zu verwenden“ durch „verwendet werden“ ersetzt.

2. In Abs. 2 wird die Angabe „2025“ durch „2027“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 Nr. 1 mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 und tritt Art 2 Nr. 2 mit Wirkung vom 31. Dezember 2025 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. November 2026

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Jung

Hessische Staatskanzlei

[2] Ändert FFN 87-51